Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 2595.) Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt. Vom 6. Juli 1845.

[illegible] 9 Febr 1869 (G. S. [illegible] 1869 pag 341)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die Einführung kürzerer Verjährungsfristen nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1838. (Gesetzsammlung Seite 249.) auch in denjenigen Landestheilen sich als ein Bedürfniß ergeben hat, in welchen noch gemeines Deutsches Recht gilt, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie für Neuvorpommern und Rügen, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Rechtsnormen, was folgt:

§. 1.

Eine Verjährungsfrist von zwei Jahren tritt ein bei den Forderungen

1) Der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, ingleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel. Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind.
2) Der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;
3) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
4) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden;
5) der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter wegen rückständigen Lohnes;
6) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohnes und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen;
7) der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung.

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1845.

§. 2.

Eine Verjährungsfrist von vier Jahren tritt ein bei den Forderungen

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2) der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justizkommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medizinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Kondukteure, der Auktionskommissarien, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
3) der Haus- und Wirthschaftsoffizianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten;
4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;
5) wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;
6) wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Wege- und Brückengelder u. s. w.;
7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;
8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, Generalkommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle, ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als ein Prozent betragen, oder zu Verträgen oder Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§. 3.

Bestehen bei den in den §§. 1. und 2. aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 4.

Die Verjährung fängt an in Betreff:

1) der Gebühren und Auslagen der in §. 2. Nr. 2. genannten Personen, in sofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;
2) der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist;
3) aller übrigen in den §§. 1. und 2. aufgeführten Forderungen mit dem

auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 5.

Der Lauf der in den §§. 1. und 2. bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 6.

Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch Statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein.

§. 7.

Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in den §§. 1. und 2. vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dezember 1845. an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.
Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

(Nr. 2596.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juli 1845. betreffend die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märkischem Provinzialrechte.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. März d. J. habe Ich beschlossen, nach den von den Provinzialständen der Mark Brandenburg bei den Berathungen über das Märkische Provinzialrecht gemachten Anträgen in der Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchen diejenigen Erleichterungen, welche sich vorzugsweise als ein praktisches Bedürfniß herausgestellt haben, schon jetzt eintreten zu lassen. Ich will demnach für diejenigen Landestheile, in welchen die Konsistorial- und Visitationsordnung vom Jahre 1573. Anwendung findet, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Bei der Ausleihung von Kirchenkapitalien, ohne Unterschied der Summe, soll es einer Anzeige der beabsichtigten Ausleihung an den Superintendenten oder Inspektor und der Genehmigung der geistlichen Oberen nicht bedürfen, wenn das Kapital in Staatsschuldscheinen, in Papieren der Englisch-Preußischen Anleihe, in Pfandbriefen oder in Kur- oder Neumärkischen Kriegsschulden-Obligationen angelegt, oder gegen Hypothek auf ein städtisches oder ländliches Grundstück, innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe ermittelten Werthes desselben an Personen, welche bei der Vermögensverwaltung der Kirche nicht betheiligt sind, ausgeliehen wird.

2) Zur Vermiethung oder Verpachtung von Kirchengrundstücken soll es der Genehmigung der geistlichen Oberen nicht bedürfen, wenn die Vermiethung oder Verpachtung, durch öffentliche Ausbietung, unter Beobachtung der in den §§. 670. 672. und 673. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. vorgeschriebenen Formen und nicht an Personen geschieht, welche bei der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligt sind. — Vererbpachtungen dürfen niemals ohne die besondere Genehmigung der geistlichen Oberen erfolgen.

3) Zu Bauten bedarf es einer Anzeige an die geistlichen Oberen und deren Genehmigung nicht, wenn der Bau lediglich die Unterhaltung und Wiederherstellung der vorhandenen kirchlichen Gebäude betrifft, und die Betheiligten sowohl über den Bau selbst, als über die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, sämmtlich einverstanden sind.

4) Besitzt eine Kirche so viel Vermögen, daß ohne Beeinträchtigung der Zwecke, für welche dasselbe bestimmt ist, und namentlich ohne Gefährdung der baulichen Unterhaltung der Kirche eine Verwendung auch zu anderen kirchlichen Zwecken, insbesondere zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichen und Kirchendiener, zur Unterstützung von Prediger- und Küsterwittwen, zum Bau der Pfarr-, Küster- und Schulgebäude u. s. w. Statt finden kann, so sollen die geistlichen Oberen befugt sein, eine solche Verwendung auf den übereinstimmenden Antrag des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher, zu genehmigen. Alle bisherige, sowohl allgemeine, als besondere gesetzliche Vorschriften, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses entgegenstehen, werden hierdurch aufgehoben.

Das Staatsministerium hat diese Meine Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 11. Juli 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2597.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juli 1845., betreffend die Ermächtigung des Kredit-Instituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B. nach der Wahl des Antragenden entweder zu 4 oder zu $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlicher Zinsen auszufertigen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3. v. M. ermächtige Ich das Kredit-Institut für Schlesien, die von demselben zu bewilligenden Pfandbriefe B. nach der Wahl des Antragenden, entweder der Verordnung vom 8. Juni 1835. (Gesetzsammlung Nr. 1619.) §§. 9. und 28. gemäß, zu 4 Prozent, oder Meiner Order vom 31. März 1843. (Gesetzsammlung Nr. 2352.) gemäß, zu $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlicher Zinsen auszufertigen, wobei Ich zugleich bestimme, daß in dem Falle des §. 22. jener Verordnung nur die zu 4 Prozent Zinsen ausgefertigten Pfandbriefe B. von dem Kredit-Institute eigenthümlich übernommen werden sollen. Diese Meine Order ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Juli 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Rother, v. Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2598.) Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten. Vom 11. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben die Vorschriften über das bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten zu beobachtende Verfahren einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Die Notare dürfen innerhalb der Grenzen ihres Amtsbezirks Niemandem ihren Dienst verweigern, vorbehaltlich der nachfolgenden Beschränkungen.

§. 2.

Sie dürfen keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz verstößt.

§. 3.

Ist der Inhalt der aufzunehmenden Verhandlungen von der Art, daß das Geschäft, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Notars, die Betheiligten hierüber zu belehren, und wenn sie dennoch bei ihrem Vorsatze bestehen, in der alsdann unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung von der ihnen gegebenen Belehrung und ihrer hierauf gemachten Erklärung ausdrückliche Meldung zu thun.

 §. 4.

§. 4.

Der Notar ist zur Belehrung der Interessenten und zur ausdrücklichen Erwähnung dieser Belehrung verpflichtet, wenn er wahrnimmt, daß auch nur ein Interessent entweder zu dem beabsichtigten Geschäft gänzlich unfähig oder nicht im Stande ist, die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu übersehen.

§. 5.

Kein Notar darf eine Verhandlung aufnehmen, bei welcher er selbst, oder seine Frau, oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich, betheiligt sind, oder worin eine Verfügung zu Gunsten einer der genannten Personen getroffen wird.

§. 6.

In prozessualischen Angelegenheiten, in welchen der Notar einem der Betheiligten als Justizkommissarius bedient ist, oder bedient gewesen ist, so wie in den Angelegenheiten einer Partei, deren Generalmandatar der Notar ist, darf derselbe keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.

§. 7.

Zu jeder Verhandlung hat der Notar entweder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Vorlesung der Verhandlung und die Beifügung der Unterschrift, oder des Handzeichens derjenigen Interessenten, welche nicht schreiben können, erfolgen muß.

Die Zeugen müssen dem Notar von Person bekannte Inländer, männlichen Geschlechts, volljährig und des Lesens und Schreibens kundig sein.

Unfähig, als Zeugen zu dienen, sind:

1) Taube, Stumme und gerichtlich für Verschwender erklärte Personen;
2) diejenigen, welche wegen irgend eines Verbrechens Zuchthausstrafe erlitten haben, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Untreue, Fälschung oder Eidesbruchs zu irgend einer Strafe verurtheilt worden sind;
3) diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, einen nothwendigen Eid zu leisten;
4) diejenigen, denen in der Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, das Gemeinde- oder Stimmrecht in Gemäßheit der Städte- oder Landgemeindeordnnngen wegen Unwürdigkeit versagt oder entzogen ist;
5) diejenigen, welche eines öffentlichen Amtes entsetzt worden sind.

§. 8.

Die Bestimmungen des §. 5. finden auch auf den zweiten Notar und die Zeugen Anwendung.

Auch darf der Notar mit den Instrumentszeugen oder mit dem zugezogenen zweiten Notar in dem im §. 5. angegebenen Grade nicht verwandt oder verschwägert sein.

§. 9.

Die Dienstboten und Gehülfen der Betheiligten und Notare, namentlich

lich die Privatschreiber der Notare, dürfen bei den Verhandlungen nicht als Zeugen zugezogen werden.

§. 10.

Die von den Notaren aufzunehmenden Protokolle müssen nothwendig enthalten:
1) den Namen und Wohnort des Notars oder der Notare;
2) den Namen, Stand und Wohnort der zugezogenen Instrumentszeugen und derjenigen Zeugen, durch deren Angabe sich der Notar von der Identität ihm nicht bekannter Personen versichert hat;
3) die Namen, den Stand und Wohnort der Interessenten;
4) den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, an welchem die Verhandlung aufgenommen ist;
5) die Versicherung, daß dem Notar, so wie dem zugezogenen zweiten Notar oder den Instrumentszeugen, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach §§. 5. bis 9. ausschließen.

§. 11.

Hat ein Tauber oder ein Stummer eine Erklärung abzugeben, so muß die Beobachtung der in den §§. 4. und 5. Titel 3. Theil II. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Formen aus dem Protokolle hervorgehen.

§. 12.

Die Protokolle müssen deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken und Durchstreichungen geschrieben, Zusätze oder Abänderungen aber, welche nach aufgenommener Verhandlung nothwendig werden sollten, am Rande geschrieben, und eben so wie das Protokoll selbst von den Interessenten unterzeichnet werden. Summen und Zahlen müssen mit Buchstaben geschrieben werden.

§. 13.

Das Protokoll muß in Gegenwart des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen laut vorgelesen und hiernächst von den Interessenten unterschrieben werden.

Personen, welche nicht schreiben können, haben ihr Handzeichen beizufügen, bei welchem der Notar oder einer der Zeugen bemerkt, wer dasselbe gemacht hat. Der Zuziehung besonderer Beistände bedarf es nicht.

§. 14.

Das Protokoll schließt mit dem Attest:
1) daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat;
2) daß sie in Gegenwart des Notars und des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt;
3) daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterzeichnet, oder weshalb dies unterblieben und statt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt ist;

§. 15.

Die solchergestalt geschlossene Verhandlung ist von den Notaren und Zeugen eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

§. 16.

Die Urschrift dieser Verhandlung bleibt in den Händen des Notars. Die Betheiligten erhalten Ausfertigungen derselben; zu diesem Zwecke ist eine wortgetreue Abschrift der Verhandlung mit allen Unterschriften anzufertigen und darunter folgender Vermerk zu setzen:

Vorstehende in das Register unter Nr. . . . Jahr . . . . eingetragene Verhandlung wird hiermit für N. N. ausgefertigt.

Sind mehrere Exemplare ausgefertigt, so wird dies hier beigefügt.

Unter diesen Vermerk muß der Ort, das Jahr, der Monat und Tag der erfolgten Ausfertigung gesetzt, das Notariatssiegel, welches zugleich die Schnur, wodurch mehrere Bogen mit einander zu verbinden sind, halten muß, beigedrückt, und diese Ausfertigung von dem Notar eigenhändig mit Beifügung seines Amtstitels unterzeichnet werden.

§. 17.

Wie viel Exemplare der Verhandlung auszufertigen sind, hängt von den Anträgen der Parteien ab. Der Notar ist dafür verantwortlich, daß sämmtliche Exemplare genau mit einander übereinstimmen, und daß auf der Urschrift, so wie auf jedem Exemplare der Ausfertigung (§. 16.) bemerkt wird, wie oft die Verhandlung ausgefertigt und wem jedes Exemplar zugestellt worden.

Fernere Ausfertigungen, so wie beglaubigte Abschriften oder Auszüge darf der Notar an Niemand außer den Betheiligten, deren Erben oder Rechtsnachfolgern geben.

§. 18.

Wird von einem der Betheiligten, deren Erben oder Rechtsnachfolgern eine anderweitige Ausfertigung erbeten, sei es, daß sie keine erhalten haben, oder daß sie einer neuen Ausfertigung bedürfen, so muß, wie im Falle des §. 17., der Name des Empfängers und der Tag der Verabfolgung auf der Urschrift vermerkt und in der Ausfertigungsklausel (§. 16.) der Grund, weshalb die neue Ausfertigung ertheilt ist, angegeben werden.

§. 19.

Die Notare sind verpflichtet, über die Verhandlungen, bei denen sie mitgewirkt haben, Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 20.

Bei den bestehenden Vorschriften, welche die Notare verpflichten, den Gerichten oder anderen Behörden beglaubigte Abschriften der Urkunden mitzutheilen oder davon Kenntniß zu geben, verbleibt es auch fernerhin.

§. 21.

Wollen die Interessenten nur die Unterschrift eines von ihnen vollzogenen Instruments anerkennen, so ist der Notar weder schuldig, noch befugt, von dem Inhalt des Instruments Kenntniß zu nehmen.

In

In diesem Falle wird das über die Rekognition der Unterschriften aufzunehmende Protokoll, welches den in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften entsprechen muß, unter die zu rekognoszirenden Unterschriften geschrieben.

Dieses Protokoll vertritt zugleich die in anderen Fällen nach §. 16. zu gebende Ausfertigung; der Notar hat sein Amtssiegel der Unterschrift, welche nach §. 15. erfolgt, beizufügen, und daselbst zugleich die Nummer des Registers, unter welcher die Verhandlung eingetragen ist, zu vermerken.

In den Händen des Notars bleibt nur der Eintragungsvermerk im Register zurück.

§. 22.

Wenn nicht blos die Unterschrift, sondern auch der Inhalt einer Urkunde anerkannt werden soll (Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 10. §. 125.), so wird die Urkunde in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars vorgelesen und, nachdem sie anerkannt worden, der im Verwahr des Notars verbleibenden Urschrift der Verhandlung angeheftet und mit derselben ausgefertigt.

§. 23.

In Ansehung der Formen der Wechselproteste und Vidimationen bleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

§. 24.

Wenn die Interessenten oder auch nur Einer derselben sich in deutscher Sprache auszudrücken nicht im Stande sind, so muß die Aufnahme der Verhandlung jederzeit in deutscher Sprache und in derjenigen Sprache erfolgen, in welcher die Betheiligten sich auszudrücken im Stande sind.

§. 25.

Sind der Notar und die beiden Zeugen, oder wenn keine Zeugen zugezogen sind, beide Notare der fremden Sprache, worin die Betheiligten sich auszudrücken im Stande sind, mächtig, so erfolgt die Aufnahme und Vollziehung des Protokolls in beiden Sprachen, ohne daß es der Zuziehung eines Dollmetschers bedarf.

§. 26.

Ist aber auch nur eine der bei Aufnahme der Verhandlung mitwirkenden Personen der fremden Sprache nicht mächtig, so muß ein Dollmetscher zugezogen werden, welchen die Partheien selbst wählen oder durch den Notar wählen lassen.

§. 27.

Sind bei dem Geschäft mehrere Personen, welche sich nur in fremder Sprache ausdrücken können, betheiligt, und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dollmetscher nöthig; es soll jedoch die Zuziehung eines Dollmetschers genügen, wenn dieser die Sprachen sämmtlicher Betheiligten versteht.

§. 28.

Der Dollmetscher muß als solcher vor Gericht vereidet sein; den Betheiligten steht jedoch frei, sich über einen unvereideten Dollmetscher zu vereinigen.

§. 29.

Der Dollmetscher muß die Eigenschaften eines gültigen Instrumentszeugen haben (§§. 7., 8. und 9.). Das Verbot des §. 5. findet auch auf sein Verhältniß zu dem zugezogenen zweiten Notar oder den Instrumentszeugen Anwendung.

§. 30.

Der Notar erforscht die Willensmeinung der Partheien durch den Dollmetscher, nimmt die Verhandlung in der deutschen Sprache auf, läßt solche den Betheiligten durch den Dollmetscher in ihrer Sprache vortragen und von dem Dollmetscher mit den Partheien unterzeichnen. Der Dollmetscher kann auch, wenn die der deutschen Sprache nicht mächtige Person des Lesens und Schreibens unkundig ist, deren Handzeichen nach §. 13. attestiren.

Der in deutscher Sprache aufgenommenen Verhandlung wird eine von dem Dollmetscher verfaßte Uebersetzung in der fremden Sprache beigefügt, die von denselben Personen zu unterzeichnen ist, welche die deutsche Verhandlung unterzeichnet haben.

§. 31.

Das Protokoll muß außer demjenigen, was nach §. 10. erforderlich ist, enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Dollmetschers;
2) die Bemerkung, daß derselbe gerichtlich vereidigt ist, oder daß die Partheien sich über die Zuziehung eines unvereidigten Dollmetschers vereinigt haben, und daß dem Dollmetscher keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach §§. 7. bis 9. und 29. von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen;
3) in dem Falle, wenn bei Partheien verschiedener Sprachen nur Ein Dollmetscher zugezogen worden, die Bemerkung, daß dieser die Sprachen sämmtlicher Partheien versteht;
4) im Falle des §. 25. die Bemerkung, daß sämmtliche bei Aufnahme der Verhandlung mitwirkende Personen der fremden Sprache mächtig sind.

§. 32.

Das unter das Protokoll nach §. 14. zu setzende Attest muß außer den daselbst Nr. 2. gedachten Personen auch des zugezogenen Dollmetschers erwähnen; dasselbe wird der deutschen Verhandlung, sowie der Uebersetzung, in deutscher Sprache beigefügt und nach §. 15. unter beiden Exemplaren unterzeichnet.

§. 33.

Bei den Ausfertigungen werden Urschrift und Uebersetzung entweder nach einander oder in neben einander fortlaufenden Spalten geschrieben, so daß sich der in deutscher Sprache beizufügende Ausfertigungsvermerk (§. 16.) zugleich auf Urschrift und Uebersetzung bezieht.

§. 34.

§. 34.

Im Großherzogthum Posen bleibt es rücksichtlich des Attestes §. 32. und des Vermerks §. 33. bei der besonderen Vorschrift des §. IX. der Verordnung vom 16. Juni 1834. (Gesetzsammlung Seite 75.)

§. 35.

Es ist unstatthaft, die Notariatsurkunden blos in der fremden oder blos in der deutschen Sprache aufzunehmen und auszufertigen, selbst wenn die des Deutschen unkundige Parthei das Eine oder das Andere ausdrücklich verlangen sollte.

§. 36.

Jeder Notar ist verpflichtet, ein von dem Vorstande des Untergerichts seines Wohnortes paginirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen, und in die verschiedenen Kolonnen desselben jede von ihm aufgenommene Verhandlung nach der Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern, das Datum, die Natur und Beschaffenheit des Geschäfts, den Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten einzutragen.

In dem Register darf nichts radirt und zwischen die Linien eingeschaltet werden.

Auf jeder Ausfertigung wird die Nummer vermerkt, unter welcher die Verhandlung in das Register eingetragen ist.

§. 37.

Bei dem Ausscheiden, dem Tode oder der Versetzung eines Notars in einen andern Amtsbezirk hat das Untergericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hatte, alle das Amt desselben betreffenden Papiere (Urschriften, Register u. s. w.) nebst dem Dienstsiegel an sich zu nehmen und aufzubewahren. Dem vorgesetzten Obergerichte ist hiervon Anzeige zu machen.

§. 38.

Das Gericht, bei welchem nach der Bestimmung des §. 37. die amtlichen Papiere des Notars aufbewahrt werden, ist befugt, Ausfertigungen daraus unter seinem Siegel und seiner Unterschrift zu ertheilen.

Dabei ist der Grund, weshalb die Ausfertigung von dem Gerichte ertheilt wird, anzuführen und die Vorschrift des §. 18. zu beobachten.

§. 39.

Wird ein Notar vom Amte suspendirt, so hängt es von der Bestimmung des Obergerichts ab, ob schon während der Suspension sämmtliche Papiere an das betreffende Gericht abgegeben, oder diesem nur das Register nebst dem Notariatssiegel ausgeliefert, und die einzelnen Urschriften, von welchen Ausfertigungen verlangt werden, vorgelegt werden sollen, um in Stelle des suspendirten Notars die Ausfertigungen zu ertheilen.

§. 40.

Die von den Notaren innerhalb ihrer Kompetenz und mit Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten aufgenommenen Urkunden, die Urschriften wie die Ausfertigungen, haben dieselbe Beweiskraft und Glaubwürdigkeit, wie die gerichtlich aufgenommenen Protokolle und Ausfertigungen.

§. 41.

Als wesentliche Förmlichkeiten sind die in den §§. 10. 11. 13. 14. 15. 21. 22. 24. bis 27. 30. bis 33. 35. enthaltenen Bestimmungen anzusehen.

§. 42.

Die Verletzung dieser wesentlichen Förmlichkeiten hat zur Folge, daß das Instrument nicht die Kraft einer Notariatsurkunde hat.

§. 43.

Verletzungen der Vorschriften dieser Verordnung, so wie anderer das Notariat betreffender gesetzlicher Bestimmungen, sind an dem Notar, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche der Interessenten, wenn die Sache nicht zur Einleitung einer peinlichen Untersuchung angethan ist, nach Vorschrift des Gesetzes vom 29. März 1844. im Wege des Disziplinar-Strafverfahrens zu ahnden. Dabei kann wegen Verletzung des §. 2. nach Umständen auch schon im ersten Falle die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen werden.

§. 44.

Die Obergerichte haben von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung jedes in ihrem Departement angestellten Notars revidiren zu lassen. Die Notare sind schuldig, den Kommissarien sämmtliche Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

§. 45.

Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die §§. 49—77. Titel 7. Theil III. der Allgemeinen Gerichtsordnung und das Gesetz vom 9. Juli 1841. (Gesetzsammlung S. 129.), werden aufgehoben; dagegen behält es bei allen anderen hier nicht abgeänderten Bestimmungen über Anstellung, Rechte und Pflichten der Notare sein Bewenden.

§. 46.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1846. in Kraft. Alle vor diesem Tage aufgenommene Notariatsurkunden werden lediglich nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt und können insbesondere deshalb, weil abweichend von der Vorschrift des §. 9. dieser Verordnung Privatschreiber oder Gehülfen der Notare als Instrumentszeugen zugelassen sind, nicht als ungültig angefochten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2599.) Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte. Vom 11. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben die bestehenden Vorschriften über die Form der Rechtsgeschäfte einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzkraft haben, was folgt:

§. 1.

Bei folgenden Rechtsgeschäften soll die bisher vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichte nicht mehr erforderlich sein, sondern zur Gültigkeit dieser Geschäfte die für Verträge im Allgemeinen vorgeschriebene Form genügen:

a) bei den Altentheils- oder Auszugsverträgen (§§. 603. und 604. Titel 11. Theil I. des Allg. Landr., und §. 6. Nr. 3. Titel 1. Theil II. der Allg. Gerichtsordnung);
b) bei Vergleichen über künftige Verpflegungsgelder (§. 413. Titel 16. Theil I. des Allg. Landr. und §. 6. Nr. 6. Titel 1. Theil II. der Allg. Gerichtsordnung);
c) bei Erbschaftskäufen (§. 473. Titel 11. Theil I. des Allg. Landr. und §. 9. Nr. 2. Titel 1. Theil II. der Allg. Gerichtsordnung);
d) bei Verkäufen künftiger Sachen, wenn der Kaufpreis die Summe von hundert Thalern übersteigt (§. 583. Titel 11. Theil I. des Allg. Landr. und §. 9. Nr. 3. Titel 1. Theil II. der Allg. Gerichtsordnung);
e) bei der Einwilligung zur Versicherung auf das Leben eines Dritten (§. 1973. Titel 8. Theil II. des Allg. Landr.).

§. 2.

Folgende Rechtsgeschäfte können fortan auch von einem Notar aufgenommen werden:

a) Wechselproteste bei trockenen Wechseln (§. 1206. Titel 8. Theil II. des Allg. Landr.);
b) Vollmachten zur Erhebung von Sachen und Geldern bei Gericht. Der §. 116. Titel 13. Theil I. des Allg. Landr. wird aufgehoben, dagegen bleibt der §. 571. Titel 12. Theil I. des Allg. Landr., wonach ein gerichtlich niedergelegtes Testament oder Kodizill nur an einen gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden darf, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

 (Nr. 2600.)

(Nr. 2600.) Verordnung, betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen. Vom 11. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur nähern Bestimmung der für die Provinz Westphalen in dem Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1834. zu II. über die Gründung neuer Ansiedelungen ertheilten Vorschriften, in Berücksichtigung der Wünsche Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Zu jeder neuen Ansiedelung auf dem platten Lande innerhalb oder außerhalb eines Dorfes oder in einer städtischen Feldmark, außerhalb der Stadt und Vorstadt, in der Provinz Westphalen, die Ansiedelung mag durch Erbauung eines Wohnhauses (Feuerstelle) oder durch Einrichtung eines schon vorhandenen Gebäudes (z. B. eines Stalles) zum Wohnhause, geschehen, ist, außer dem polizeilichen Baukonsense, noch die Genehmigung des Landraths (§. 9.) erforderlich.

§. 2.

Der Antrag auf Gestattung der Ansiedelung ist an die Ortspolizeibehörde (den Bürgermeister oder Amtmann) zu richten; zur Begründung desselben hat der Antragende einzureichen:

1) ein glaubhaftes Zeugniß über seine bisherige Führung, und
2) Nachweise darüber:
   a) daß der Platz, auf dem er sich ansiedeln will, ihm eigenthümlich, zu Erbzins oder Erbpachtrechten gehöre,
   b) daß zu diesem Platze ein offener Weg, welcher die Wohnung und Hofstelle für die polizeiliche Beaufsichtigung jederzeit zugänglich macht, bereits hinführe, oder doch der Beschaffung eines solchen Weges kein Hinderniß entgegenstehe; und
   c) daß der Antragende hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitze.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sichern Hypothekenkapitalien, so ist der Nachweis hierüber (Nr. 2. Litt. c.) durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindemitglieder zu führen.

Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insonderheit auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörde hat die Zulässigkeit des Antrages (§. 2.) zu prüfen und sofern derselbe mit den im §. 2. vorgeschriebenen Beweisstücken nicht versehen sein sollte, wegen deren Nachbringung oder Ergänzung das Erforderliche zu verfügen.

§. 4.

§. 4.

Hält die Ortspolizeibehörde die in Beziehung auf die Bestimmungen im §. 2. No. 2. Litt. a. und b. beigebrachten Nachweise nicht für genügend, so hat sie die Verhandlungen sofort dem Landrathe zur Entscheidung einzureichen (§. 9.)

§. 5.

Außer diesem Falle (§. 4.) sind zuvörderst die Vertreter der Ortsgemeinde, und, wenn die Ansiedelung in der Nähe einer benachbarten Gemeinde geschehen soll, auch deren Vertreter, in den Städten die Stadtverordneten, in den Landgemeinden die Gemeindeverordneten oder die Meistbeerbten, über die beabsichtigte Ansiedelung unter Vorlegung aller Beweisstücke (§. 2.) zu vernehmen.

§. 6.

Widersprechen die Gemeindevertreter der Ansiedelung, so darf diese nicht gestattet werden, wenn

1) der im §. 2. unter 2. Litt. c. vorgeschriebene Nachweis nicht geführt worden, oder
2) von der Ansiedelung Gefahr für das Gemeinewesen zu besorgen, und die polizeiliche Beaufsichtigung der Ansiedelung und ihrer Bewohner mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn

a) die Ansiedelung an einem von andern Wohnungen erheblich entfernten oder sonst unpassend gelegenen Orte, namentlich in der Nähe von Forsten und Holzungen geschehen soll, und zugleich
b) derjenige, welcher die Ansiedelung beabsichtigt, bescholtenen Rufes ist.

§. 7.

Liegen Gründe vor, welche die Gemeindevertreter nach §. 6. zum Widerspruche gegen die Ansiedelung berechtigen würden, die Gemeindevertreter finden sich jedoch veranlaßt, einen Widerspruch dagegen nicht einzulegen, so hat die Behörde (§. 9.) nach den Umständen zu ermessen: welches Gewicht hiernach den erwähnten Gründen noch beizulegen, ob in Rücksicht auf dieselben die Niederlassung dennoch zu untersagen oder ob solche wegen der obwaltenden besonderen Verhältnisse zu gestatten sei.

§. 8.

Die Vorschriften der §§. 1. bis 7. finden, außer dem Fall einer Vererbung, auch dann Anwendung, wenn Wohnungsgebäude innerhalb der ersten fünf Jahre nach ihrer Erbauung von einem mit Wohngebäuden besetzten Grundstücke abgetrennt und an Andere zu neuen Ansiedelungen eigenthümlich oder in Erbzins oder Erbpacht überlassen werden.

§. 9.

Die Ortspolizeibehörde hat die von ihr geführten Verhandlungen und die Erklärungen der Gemeindevertreter mittelst gutachtlichen Berichts dem Landrath einzureichen, welcher über die Gestattung der Ansiedelung entscheidet.

 §. 10.

§. 10.

Gegen die Entscheidung des Landraths steht sowohl demjenigen, welcher die neue Ansiedelung beabsichtigt, als auch den betheiligten Gemeinden binnen zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, der Rekurs an die Regierung und zwar mit suspensiver Wirkung offen.

§. 11.

Ist in dem Falle des §. 1. eine neue Ansiedelung, der ergangenen Entscheidung zuwider (§§. 9. und 10.), unternommen worden, so ist der Besitzer zur Niederreißung der Anlage durch polizeiliche Exekution anzuhalten.

§. 12.

Eben dieses findet Statt (§. 11.), wenn die Ansiedelung, ohne die Entscheidung über deren Zulässigkeit abzuwarten, unternommen worden ist, und solche demnächst für unzulässig befunden wird; wird sie aber für zulässig befunden, so trifft den Unternehmer eine polizeiliche Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr., welche im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

§. 13.

Ist in dem Falle des §. 8. auf den Widerspruch der Ortsgemeinde die neue Ansiedelung für unzulässig erklärt, solche aber dennoch zur Ausführung gebracht worden, so ist derjenige, welcher zu dieser Ansiedelung das Wohngebäude von seinem Besitzthum abgetrennt und veräußert hat, der Ortsgemeinde während zehn Jahre, vom Tage der Uebergabe des Wohngebäudes an gerechnet, für alle Kosten verhaftet, welche für sie aus der Verpflichtung zur Armenpflege gegen den Ansiedler und dessen Familie entstehen.

§. 14.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird in den Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842. wegen der freien Wahl des Aufenthaltsortes nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell. Uhden.